

**Promotionsordnung zum Dr. rer. pol.
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft
der Freien Universität Berlin
vom 13. Februar 2013**

Präambel

Der Erweiterte Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft hat auf Grund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) in Verbindung mit § 70 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194), hat der Erweiterte Fachbereichsrat am 13. Februar 2013 die folgende Promotionsordnung zum Dr. rer. pol. des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin erlassen*):

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Bedeutung der Promotion
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 5 Einschreibung als Studierende zur Promotion
- § 6 Gemeinsame Promotion mit ausländischen Einrichtungen
- § 7 Promotionsbegleitstudium
- § 8 Dissertationsvorhaben
- § 9 Betreuung des Dissertationsvorhabens
- § 10 Dissertation
- § 11 Begutachtung der Dissertation
- § 12 Promotionskommission
- § 13 Die Disputation
- § 14 Bewertung der Promotion
- § 15 Verfahrenseinstellung, neues Promotionsverfahren
- § 16 Promotionsurkunde
- § 17 Veröffentlichung der Dissertation
- § 18 Publikationsform
- § 19 Ablieferungspflicht
- § 20 Fehlende Promotionsvoraussetzungen, Entziehung des Doktorgrades
- § 21 Ehrenpromotion
- § 22 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

§ 1 Bedeutung der Promotion

*) Diese Ordnung ist vom Präsidium am 00. Februar 2013 bestätigt worden.

(1) Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin verleiht den akademischen Grad „Doktor der Wirtschaftswissenschaft“ (abgekürzt „Dr. rer. pol.“) an Männer und auf Antrag an Frauen sowie den akademischen Grad „Doktorin der Wirtschaftswissenschaft“ (abgekürzt „Dr. rer. pol.“) an Frauen aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens gemäß nachstehenden Bestimmungen.

(2) Durch die Promotion wird über den ordentlichen Hochschulabschluss hinaus eine besondere wissenschaftliche Qualifikation durch eigene Forschungsleistungen nachgewiesen. Die Promotionsleistung besteht aus einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) sowie einem Prüfungskolloquium (Disputation).

(3) Ein Grad gemäß Abs. 1 kann in dem selben Promotionsfach nur einmal verliehen werden.

§ 2 Promotionsausschuss

(1) Für die organisatorische und verwaltungsmäßige Durchführung der Promotionsangelegenheiten ist der Promotionsausschuss zuständig.

(2) Den Promotionsausschuss bestellt der Fachbereichsrat jeweils zu Beginn seiner Amtszeit. Ihm gehören vier hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft an. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter oder eine Vertreterin zu bestellen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Promotionsausschusses den Ausschlag.

(3) Der Promotionsausschuss ist dem Fachbereichsrat rechenschaftspflichtig. Er unterrichtet den Fachbereichsrat von seinen Entscheidungen und den Entscheidungen der von ihm bestellten Promotionskommissionen. Der Fachbereichsrat kann beim Verdacht von Verfahrensmängeln bei der Durchführung einer Promotion oder in Streitfällen zwischen dem Promotionsausschuss und einer Antragstellerin oder einem Antragsteller, einer Doktorandin oder einem Doktoranden eingreifen und muss auf Antrag eines Mitgliedes des Promotionsausschusses oder auf Antrag einer Antragstellerin oder eines Antragstellers, einer Doktorandin oder eines Doktoranden, der Betreuerin oder des Betreuers die erforderliche Entscheidung treffen. Das gilt entsprechend für die Promotionskommissionen. Der Fachbereichsrat kann jedoch nicht die von Gutachterinnen oder Gutachtern erstellten Gutachten oder die erteilten Noten ändern.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist der erfolgreiche Studienabschluss in einem für die Promotion im Fachbereich Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin wesentlichen Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland durch die Ablegung einer Masterprüfung im Umfang von insgesamt - einschließlich des zuvor abgeschlossenen grundständigen Studiengangs in der Regel 300 Leistungspunkten oder einer gleichwertigen Prüfung mit mindestens der Gesamtnote 2,5

(2) Nach Ablegung einer Bachelorprüfung oder einer Masterprüfung, der kein erfolgreich abgeschlossenes grundständiges Studium in einem für die Promotion im Fachbereich Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin wesentlichen Studiengang vorausgegangen ist, kann eine Zulassung erfolgen, wenn der Abschluss mit der nach der Notenskala der jeweiligen Prüfungsordnung bestmöglichen Bewertung erfolgt und eine Eignungsfeststellungsprüfung erfolgreich durchgeführt worden ist. Diese erfolgt durch innerhalb einer vom Promotionsausschuss bestimmten Frist zu erbringende Leistungsnachweise, deren Erwerb in dem nach Abs. 1 geforderten Hochschulstudium üblich oder zur Ergänzung der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller nachgewiesenen Kenntnisse für die angestrebte Promotion erforderlich ist. Über Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen entscheidet der Promotionsausschuss im Einzelfall. Die Eignungsfeststellungsprüfung ist erfolgreich abgelegt, wenn die erbrachten Leistungen jeweils mindestens mit der Note 2,3 bewertet worden sind. Werden die Leistungsnachweise innerhalb der Frist gemäß S. 2 nicht geführt, erlischt die Zulassung zum Promotionsverfahren.

(3) Besitzt die Antragstellerin oder der Antragsteller einen anderen als in Abs. 1 und 2 vorgesehenen Studienabschluss oder entspricht ihr oder sein Examen nicht der in § 3 Abs. 1 genannten Note, kann sie oder er zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn ihre oder seine Qualifikation für das Promotionsfach gewährleistet ist. Der Promotionsausschuss kann zur Feststellung der Qualifikation ein Eignungsfeststellungsverfahren gemäß Abs. 2 durchführen.

(4) Ist der Studienabschluss an einer Fachhochschule in einem Diplomstudiengang erworben worden, ist gemäß § 35 Abs. 3 BerIHG die entsprechende Befähigung nachzuweisen. Dies geschieht durch eine Abschlussprüfung an einer Fachhochschule in einem für die Promotion am Fachbereich Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin wesentlichen Studiengang, mit einer nach der Notenskala der jeweiligen Prüfungsordnung bestmöglichen Gesamtnote **und durch ein erfolgreiches Eignungsfeststellungsverfahren gemäß Abs. 2.**

(5) Als Studienabschluss gemäß Abs. 1 gilt auch ein gleichwertiger Studienabschluss oder gleichwertiges Examen an einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Gehört der Abschluss nicht zu den generell von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland geregelten Äquivalenzen, ist von dort eine Äquivalenzbestätigung einzuholen. Für den Fall, dass keine Klassifizierung der Benotung des ausländischen Hochschulabschlusses durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen erfolgt, überprüft der Promotionsausschuss die Vergleichbarkeit dieser Hochschulabschlussbenotung mit einer Gesamtnote von mindestens "gut". Falls eine Gleichwertigkeit nicht festgestellt wird, prüft der Promotionsausschuss, ob nach Erfüllung von Bedingungen im Sinne von Absatz 3 eine Gleichwertigkeit hergestellt werden kann.

§ 4 Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist die Vorlage des Arbeitstitels und Arbeitsplans eines Dissertationsvorhabens, das einem Fachgebiet entstammen muss, das mindestens von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer am Fachbereich Wirtschaftswissenschaft vertreten wird, erforderlich. Die Bearbeitung soll von mindestens einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer des Fachbereichs befürwortet werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss einen Betreuer oder eine Betreuerin vorschlagen, der oder die das Fachgebiet vertritt und zur Übernahme dieser Funktion bereit ist. Auf begründeten Antrag können Gastprofessorinnen oder Gastprofessoren als Betreuerin oder Betreuer bzw. Gutachterin oder Gutachter im Promotionsverfahren tätig werden; der Promotionsausschuss entscheidet im Einzelfall. Diese Regelung gilt entsprechend auch für §§ 8 Abs. 1; 9 Abs. 1 und 2; 11 Abs. 2 und 5; 12 Abs. 3. Erfüllt die Antragstellerin oder der Antragsteller die Voraussetzungen, wird sie oder er zum Promotionsverfahren zugelassen, wenn die Betreuung des Promotionsvorhabens gewährleistet ist (§ 9).

(2) Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren sind an die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft zu richten. Beizufügen sind die nach Abs. 1 erforderlichen Nachweise, Zeugnisse und gegebenenfalls weitere Qualifikationsnachweise auf dem Fachgebiet der angestrebten Promotion sowie eine schriftliche Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wann ein Antrag auf Zulassung zu einem Promotionsverfahren bei einem anderen Fachbereich der Freien Universität Berlin oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule gestellt worden ist.

(3) Über Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren entscheidet der Promotionsausschuss unverzüglich, nach Möglichkeit innerhalb eines Monats. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen.

§ 5 Einschreibung als Studierende zur Promotion

(1) Doktorandinnen oder Doktoranden, die nicht bereits aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses oder der Immatrikulation in einem Studiengang Mitglieder der Freien Universität Berlin sind, müssen sich an der Freien Universität Berlin als Studierende zur Promotion immatrikulieren lassen.

(2) Wird die Einschreibung nicht in der im Bescheid über die Zulassung zum Promotionsverfahren vorgesehenen Frist bzw. im Verlängerungszeitraum beantragt, erlischt die Zulassung zum Promotionsverfahren. Ein erneuter Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren wird dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 6 Gemeinsame Promotion mit ausländischen Einrichtungen

(1) Promotionsverfahren können gemeinsam mit ausländischen Hochschulen oder gleichgestellten Bildungseinrichtungen durchgeführt werden, wenn:

a) die Antragstellerinnen oder Antragsteller die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren am Fachbereich Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin erfüllen und

b) die ausländischen Hochschulen oder gleichgestellten Bildungseinrichtungen nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzen und der jeweils zu verleihende Grad im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes als Doktorgrad anzuerkennen wäre.

(2) Die Durchführung von gemeinsamen Promotionsverfahren müssen für den Einzelfall oder generell zwischen den beteiligten Fachbereichen, Fakultäten oder gleichgestellten Einrichtungen vereinbart werden. Diese Vereinbarungen gelten neben den Bestimmungen dieser Ordnung. Dabei ist für Anforderungen und Verfahren die Gleichwertigkeit mit den jeweils entsprechenden Regelungen dieser Ordnung zu gewährleisten.

§ 7 Promotionsbegleitstudium

(1) Durch das Promotionsbegleitstudium im Rahmen von Promotionsverfahren des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin findet eine über die Studienabschlüsse gemäß § 3 hinausgehende vertiefte Auseinandersetzung mit den Erkenntnissen und Methoden der Wirtschaftswissenschaft und mit dem aktuellen Stand der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung statt. Im Rahmen des Promotionsbegleitstudiums werden entsprechende Kenntnisse und Fähigkeiten erworben und nachgewiesen. Die Teilnahme am Promotionsbegleitstudium wird empfohlen.

(2) Das Nähere über Inhalt, Aufbau, Ziele, Organisation und Leistungsanforderungen des Promotionsbegleitstudiums regelt die vom Fachbereichsrat zu beschließende und in den FU Mitteilungen zu veröffentlichende Ordnung für das Promotionsbegleitstudium des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft.

§ 8 Dissertationsvorhaben

(1) Die Wahl des Dissertationsvorhabens ist frei; sie sollte jedoch im Einvernehmen mit der als Betreuerin oder dem als Betreuer vorgesehenen Hochschullehrerin oder Hochschullehrer erfolgen. In der Regel soll ein Dissertationsvorhaben innerhalb von vier Jahren abgeschlossen sein (Regelbearbeitungszeit). Überschreitet eine Doktorandin oder ein Doktorand die Regelbearbeitungszeit, so hat sie oder er bei der Studierendenverwaltung eine Bescheinigung des Promotionsausschusses vorzulegen, aus der der Bearbeitungsstand der Dissertation und die voraussichtlich noch erforderliche Bearbeitungszeit hervorzugehen haben. Wird die Bescheinigung innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung zur Beibringung aus von der Doktorandin oder dem Doktoranden zu vertretenden Gründen nicht vorgelegt, erlischt die Zulassung zum Promotionsverfahren.

(2) Falls die Dissertation in einer anderen Sprache als der deutschen oder englischen abgefasst werden soll, muss der Arbeitsplan einen begründeten Antrag dafür enthalten. Andere Fremdsprachen sind zuzulassen, wenn sie in der internationalen Literatur des Fachgebiets üblich sind und fachliche sowie sprachliche Betreuung und Begutachtung im Fachbereich Wirtschaftswissenschaft gesichert werden können. Der Promotionsausschuss entscheidet auf Antrag.

§ 9 Betreuung des Dissertationsvorhabens

(1) Das Dissertationsvorhaben wird in der Regel von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft betreut. Sie oder Er verpflichtet sich durch eine Erklärung gegenüber der Doktorandin oder dem Doktoranden und dem Promotionsausschuss zur Betreuung des Dissertationsvorhabens für die Dauer der Bearbeitung. Sehen sich die Betreuerin oder der Betreuer oder die Doktorandin oder der Doktorand im Laufe der Arbeit veranlasst, das Betreuungsverhältnis zu beenden, so sind sie verpflichtet, den Promotionsausschuss unter Angabe der Gründe unverzüglich zu benachrichtigen. Verlässt eine Betreuerin oder ein Betreuer die Freie Universität Berlin, so behält sie oder er das Recht, die Betreuung einer begonnenen Dissertation zu Ende zu führen und der Promotionskommission anzugehören. Im Übrigen berät der Promotionsausschuss die Doktorandinnen oder Doktoranden bei der Bewerbung um Stipendien oder andere Förderungsmöglichkeiten.

(2) Abweichend von Abs.1 kann der Promotionsausschuss auf Antrag Personen das Recht verleihen, als Betreuerinnen oder Betreuer, Gutachterinnen oder Gutachter und als Prüferinnen oder Prüfer an einzelnen Promotionsverfahren mitzuwirken, wenn diese Personen über eine wissenschaftliche Qualifikation verfügen, die mit der einer im Dienst befindlichen hauptberuflichen Hochschullehrerin oder eines im Dienst befindlichen hauptberuflichen Hochschullehrers des Fachbereichs gleichwertig ist.

(3) Wird gemäß § 4 Abs. 1 S. 3 eine entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte hauptberufliche Hochschullehrerin oder ein entpflichteter oder in den Ruhestand versetzter hauptberuflicher Hochschullehrer des Fachbereichs als Betreuerin oder Betreuer vorgeschlagen, bestellt der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine im Dienst befindliche hauptberufliche Hochschullehrerin oder einen im Dienst befindlichen hauptberuflichen Hochschullehrer des Fachbereichs als weitere Betreuerin oder weiteren Betreuer.

(4) In begründeten Fällen können vom Promotionsausschuss auch Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer bestellt werden, die nicht dem Fachbereich angehören. Der Promotionsausschuss bestimmt eine hauptberufliche Hochschullehrerin oder einen hauptberuflichen Hochschullehrer des Fachbereichs zur Unterstützung der externen Betreuerin oder des externen Betreuers. Externe Betreuerinnen oder Betreuer müssen auch dann, wenn ihr dienstliches Tätigkeitsfeld überwiegend außerhalb des Landes Berlin liegt, eine geordnete Betreuung gewährleisten und insbesondere dafür Sorge tragen, dass der persönliche Kontakt mit der Doktorandin oder dem Doktoranden sichergestellt ist.

(5) An der Betreuung von Dissertationsvorhaben können im Einvernehmen mit den am jeweiligen Dissertationsvorhaben Beteiligten weitere Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer nach ihrer Bestellung durch den Promotionsausschuss mitwirken.

(6) Die Betreuerin oder Der Betreuer muss der Doktorandin oder dem Doktoranden angemessen zur Beratung und Besprechung des Dissertationsvorhabens zur Verfügung stehen.

(7) Bevor die Dissertation gemäß § 10 vorgelegt wird, ist der Doktorandin oder dem Doktoranden Gelegenheit zu geben, Ergebnisse und die angewendeten Methoden im Rahmen von Seminaren des obligatorischen Promotionsstudiums, Colloquien oder Tagungen zur Diskussion zu stellen.

§ 10 Dissertation

(1) Die schriftliche Promotionsleistung ist eine in deutscher oder englischer Sprache (§ 8 Abs. 2) verfasste wirtschaftswissenschaftliche Abhandlung (Dissertation), in der die Befähigung zu selbständiger vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nachzuweisen und ein Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis anzustreben.

(2) Die Dissertation kann eine gemeinschaftliche Forschungsarbeit sein, sofern sich die einzelnen Beiträge abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(3) Die Doktorandin oder der Doktorand muss alle Hilfsmittel und Hilfen angeben und versichern, auf dieser Grundlage die Arbeit selbständig verfasst zu haben. Die Arbeit darf nicht schon einmal in einem früheren Promotionsverfahren angenommen oder als ungenügend beurteilt worden sein. In Zweifelsfällen sind Arbeiten aus früheren Promotionsverfahren zum Vergleich vorzulegen.

(4) Die Dissertation muss auf dem Titelblatt den Namen der Verfasserin oder des Verfassers, unter Nennung des Fachbereichs die Bezeichnung als an der Freien Universität Berlin eingereichte Dissertation und das Jahr der Einreichung enthalten sowie ein Vorblatt für die Namen der Gutachterinnen oder Gutachter vorsehen. Als Anhang muss sie Kurzfassungen ihrer Ergebnisse in deutscher und englischer Sprache sowie eine Liste der aus dieser Dissertation hervorgegangenen Veröffentlichungen enthalten.

(5) Die Dissertation ist in jeweils drei gedruckten Exemplaren zuzüglich einer elektronischen einzureichen, wovon jede Gutachterin oder jeder Gutachter ein Exemplar erhält, ein Exemplar verbleibt beim Fachbereich und wird archiviert. Zusätzlich erhält jedes weitere Mitglied der Promotionskommission ein Exemplar durch die Doktorandin oder den Doktoranden. Vorveröffentlichungen von Teilen der Arbeit sind als Sonderdrucke in dreifacher Ausfertigung mit einzureichen.

§ 11 Begutachtung der Dissertation

(1) Der Promotionsausschuss bestellt nach Einreichung der Dissertation unverzüglich mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter für die Dissertation. Wenn die thematische Besonderheit der Dissertation es erforderlich macht, kann der Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter bestellen. Gehört eine Betreuerin oder ein Betreuer zum Personenkreis gemäß § 10 Abs. 2, soll der Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter bestellen.

(2) Als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Dissertation ist grundsätzlich die Betreuerin oder der Betreuer des Dissertationsvorhabens zu bestellen. Eine weitere Gutachterin, die Hochschullehrerin, oder einen weiteren Gutachter, der Hochschullehrer sein muss, bestellt der Promotionsausschuss im Benehmen mit dieser Hochschullehrerin oder diesem Hochschullehrer und der Doktorandin oder dem Doktoranden. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer Mitglied des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft sein. Bei voneinander abweichenden Bewertungen bestellt der Promotionsausschuss, wenn die Promotionskommission dies für erforderlich hält, eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer als weitere Gutachterin bzw. weiteren Gutachter. Die Regelungen von S. 1 bis 4 gelten analog für die in § 9 Abs. 2 bis 5 genannten Personenkreise.

(3) Die Gutachten sind innerhalb von drei Monaten nach ihrer Anforderung zu erstatten. Fristüberschreitungen sind dem Promotionsausschuss gegenüber schriftlich zu begründen. Die Gutachten sind bis zum Abschluss des Promotionsverfahrens vertraulich zu behandeln. Die Gutachten müssen die Bedeutung des Dissertationsthemas in einem größeren Zusammenhang sowie die Ergebnisse der Arbeit würdigen und etwaige Mängel darstellen. Sieht ein Gutachter oder eine Gutachterin in der Arbeit Mängel, deren Beseitigung möglich und notwendig erscheint, muss er oder sie diese im Gutachten genau bezeichnen. In einem solchen Falle kann sie oder er eine Überarbeitung der Dissertation, für die Hinweise gegeben werden sollen, empfehlen. In der Gesamtbeurteilung hat jede Gutachterin oder jeder Gutachter entweder die Annahme unter Angabe einer Bewertung nach § 14 Abs. 2, die Rückgabe der Dissertation zur Beseitigung bestimmter Mängel und Wiedervorlage oder die Ablehnung zu empfehlen. Gehen aus einem Gutachten die erforderlichen Beurteilungen nicht eindeutig hervor, gibt der Promotionsausschuss das Gutachten zur Überarbeitung zurück. Zur differenzierten Bewertung können die Notenvorschläge in den Gutachten erhöht („melius quam“) oder gesenkt („peius quam“) werden. Die Noten „melius quam summa cum laude“ und „peius quam rite“ sind ausgeschlossen.

(4) Bei erheblichen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Gutachterinnen oder Gutachtern muss der Promotionsausschuss eine weitere, eventuell auswärtige Gutachterin oder einen weiteren, eventuell auswärtigen Gutachter bestellen.

(5) Nach Abschluss der Begutachtung ist die Dissertation zwei Wochen lang im Fachbereich Wirtschaftswissenschaft auszulegen. Jedes nach § 9 Abs. 1 zur Betreuung von Dissertationen qualifizierte Fachbereichsmitglied kann die Dissertation und die Gutachten einsehen und eine Stellungnahme abgeben, die den Promotionsunterlagen beizufügen ist. Dieser Personenkreis ist vom Promotionsausschuss über die Auslegung der Dissertation zu informieren. Der Promotionsausschuss bestellt, wenn die Promotionskommission dies für erforderlich hält, aufgrund einer Stellungnahme gemäß Satz 2 eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer als zusätzliche Gutachterin oder zusätzlichen Gutachter. Die Auslage erfolgt in der Regel in der Vorlesungszeit.

(6) Der Doktorand oder die Doktorandin kann zurücktreten und die Arbeit zurücknehmen, solange noch kein Gutachten vorliegt. Das bisherige Verfahren wird dann nicht als Promotionsverfahren angesehen.

§ 12 Promotionskommission

(1) Nach Vorliegen der Gutachten bestellt der Promotionsausschuss die Mitglieder der Promotionskommission für das anstehende Promotionsverfahren.

(2) Die Aufgaben der Promotionskommission sind

a) Bei einstimmiger Empfehlung der Annahme der Dissertation durch alle Gutachten und Stellungnahmen gemäß § 11 Abs. 5 die Ansetzung und Durchführung der Disputation,

b) Bei nicht einstimmiger Annahmeempfehlung Entscheidung über den Fortgang des Verfahrens,

c) Nach Durchführung der Disputation die Bewertung der Promotion unter Berücksichtigung der Gutachten und Stellungnahmen gemäß § 11 Abs. 5 zur Dissertation mit einer Note gemäß § 14 Abs. 2.

(3) Die Promotionskommission besteht aus mindestens vier Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, von denen in der Regel drei Mitglieder des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft sein sollen, und einer oder einem am Fachbereich Wirtschaftswissenschaft zugelassenen Doktorandin oder Doktoranden mit beratender Stimme. Bei der personellen Zusammensetzung sollen die Vorschläge der Doktorandin oder des Doktoranden berücksichtigt werden. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter gehört der Promotionskommission an. Der Promotionskommission soll nicht mehr als eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer angehören, die oder der verpflichtet oder in den Ruhestand versetzt worden ist. Die Promotionskommission tagt nichtöffentlich.

(4) Bei interdisziplinären Vorhaben sind die fachlich betroffenen anderen Fachbereiche bei der Besetzung der Promotionskommission angemessen zu berücksichtigen.

(5) Die Promotionskommission kann Beschlüsse nur mit den Voten aller stimmberechtigten Mitglieder fassen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Scheidet ein Mitglied aus, so ergänzt der Promotionsausschuss dieses entsprechend.

(6) Die Promotionskommission benennt aus ihrer Mitte eine Leiterin oder einen Leiter für die Disputation, die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer sein muss, und bestellt eine Protokollantin oder einen Protokollanten.

§ 13 Die Disputation

(1) Die Disputation hat den Zweck, die Fähigkeit des Doktoranden oder der Doktorandin zur mündlichen Darstellung und Erörterung wissenschaftlicher Probleme des Promotionsfachs zu erweisen und die Dissertation gegen Kritik zu verteidigen. Die Disputation findet in deutscher oder englischer Sprache statt.

(2) Ist die Dissertation angenommen worden, bestimmt die Promotionskommission im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden den Termin der Disputation, die nicht später als vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 11 Abs. 5 im Fachbereich stattfinden soll und in der Regel in der Vorlesungszeit angesetzt wird. Die Mitglieder des Promotionsausschusses können bei Disputationen anwesend sein. Disputationen finden universitätsöffentlich statt, es sei denn, die Doktorandin oder der Doktorand widerspricht.

(3) Die Disputation beginnt mit einem etwa dreißigminütigen Vortrag, in dem die Doktorandin oder der Doktorand die Ergebnisse der Dissertation und deren Bedeutung in größerem fachlichen Zusammenhang darstellt und erläutert. Anschließend verteidigt die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation gegen Kritik und beantwortet Fragen von Mitgliedern der Promotionskommission. Die Fragen sollen sich auf die Einordnung der Probleme der Dissertation in größere wissenschaftliche Zusammenhänge beziehen. Die Aussprache muss mindestens 30 und soll höchstens 60 Minuten dauern.

(4) Herrscht im Raum nicht die für eine wissenschaftliche Aussprache erforderliche Ruhe, so ist die Leiterin oder der Leiter der Disputation zum Ausschluss der Öffentlichkeit verpflichtet.

(5) Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand die Disputation unentschuldigt oder verzichtet er oder sie auf sie, so gilt sie die Promotion als nicht bestanden. Der Verzicht ist schriftlich zu erklären.

§ 14 Bewertung der Promotion

(1) Im Anschluss an die Disputation bewertet die Promotionskommission die Promotion in nichtöffentlicher Sitzung mit einer Note gemäß Abs. 2. Bei der Ermittlung der Note erhält die Dissertation ein stärkeres Gewicht als die Disputation.

(2) Im Anschluss an die Beratung teilt die Leiterin oder der Leiter der Disputation der Doktorandin oder dem Doktoranden die Promotionsnote mit. Für die Bewertung gilt folgende Notenskala :

summa cum laude (mit Auszeichnung)

magna cum laude (sehr gut)

cum laude (gut)

rite (ausreichend)

non rite (nicht ausreichend)

Die Note „summa cum laude“ darf nur dann erteilt werden, wenn in allen Gutachten mindestens die Note „peius quam summa cum laude“ vorgeschlagen wurde.

(3) Die Gutachten, die Stellungnahmen gemäß § 11 Abs. 5 zur Dissertation und das Protokoll der Disputation sind Teil der Promotionsakte und verbleiben beim Fachbereich Wirtschaftswissenschaft.

(4) Ist auch die Disputation mit mindestens „rite (ausreichend)“ bewertet, erhält die Doktorandin oder der Doktorand ein Zwischenzeugnis. Die Führung des Grades „Dr. designatus“ ist nicht zulässig.

(5) Wird die Promotion nicht mit mindestens der Note „rite (ausreichend)“ bewertet, erklärt die Promotionskommission die Promotion für nicht bestanden. Die begründete Entscheidung ist der Doktorandin oder dem Doktoranden vom Promotionsausschuss schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach der Entscheidung mitzuteilen.

§ 15 Verfahrenseinstellung, neues Promotionsverfahren

(1) Sind seit der Zulassung zum Promotionsverfahren mehr als sechs Jahre vergangen, so kann der Promotionsausschuss nach vorheriger schriftlicher Zustimmung und Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers und nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden das Verfahren einstellen. Der Einstellungsbescheid ist zu begründen. Er erfolgt schriftlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Ein erneuter Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren wird dadurch nicht ausgeschlossen.

(2) Ist die Promotion gemäß § 14 Abs. 5 nicht bestanden, so kann die Zulassung zu einem neuen Promotionsverfahren beantragt und die neue Dissertation mit einem neuen Thema frühestens ein Jahr nach Zugang der Entscheidung gemäß § 14 Abs. 5 vorgelegt werden.

§ 16 Promotionsurkunde

(1) Über die Promotion wird eine Urkunde ausgestellt, die in deutscher Sprache abgefasst wird.

(2) Sie muss enthalten:

1. den Namen der Universität und des Fachbereichs,
2. den verliehenen Doktorgrad,
3. den Namen des Promovierten oder der Promovierten,
4. den Titel der Dissertation
5. die Promotionsnote

6. das Datum der Disputation,
7. den Namen und die Unterschrift der Dekanin oder des Dekans,
8. das Siegel der Freien Universität Berlin,

(3) Als Datum der Promotion gilt das Datum der Disputation.

(4) Die Promotionsurkunde wird nach Erfüllung der Ablieferungspflicht gemäß §19 ausgehändigt. Die Promotionsurkunde berechtigt zur Führung des Doktorgrades.

§ 17 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist innerhalb von zwei Jahren nach der Disputation mit den von den Gutachterinnen oder Gutachtern genehmigten Änderungen zu veröffentlichen und in der in § 19 genannten Exemplarzahl unentgeltlich an die Fachbereichsverwaltung abzuliefern, die dafür sorgt, dass die nicht dem Fachbereich verbleibenden Exemplare umgehend an die Universitätsbibliothek weitergeleitet werden.

(2) Weist die Doktorandin oder der Doktorand nach, dass eine Veröffentlichung durch einen gewerblichen Verlag gesichert ist (§ 18 Nr. 1), so kann die Ablieferungspflicht um höchstens ein Jahr verlängert werden. In begründeten Ausnahmefällen ist eine weitere Verlängerung um höchstens ein Jahr möglich.

(3) Hält die Doktorandin oder der Doktorand die Fristen gemäß Abs. 1 und 2 nicht ein, wird das Promotionsverfahren ohne Verleihung des akademischen Grades abgeschlossen.

(4) Die durch einen gewerblichen Verlag veröffentlichte Dissertation muss als Dissertation der Freien Universität Berlin gekennzeichnet sein. Die auf andere Weise veröffentlichten Exemplare sollen den Formvorschriften gemäß § 10 Abs. 5 entsprechen sowie die Namen der Gutachterinnen oder Gutachter und das Datum der Disputation angeben.

(5) Für eine ganz oder in wesentlichen Teilen veröffentlichte Arbeit sowie für die veröffentlichten Einzelarbeiten einer kumulativen Arbeit besteht im Rahmen eines Promotionsverfahrens Veröffentlichungspflicht. Einzelheiten regelt die Ausführungsvorschrift des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft.

§ 18 Publikationsform

Als Publikationsformen für die Veröffentlichung sind zugelassen:

1. Veröffentlichung als Monographie durch einen gewerblichen Verlag, wenn eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird,
2. Veröffentlichung in einer Zeitschrift,
3. Veröffentlichung durch die Doktorandin oder den Doktoranden in Form von Buch- oder Foto-
druck,
4. Veröffentlichung durch den Doktoranden oder die Doktorandin in einer elektronischen Version .

§ 19 Ablieferungspflicht

(1) Wird eine Dissertation durch einen gewerblichen Verlag als Monographie (§ 18 Nr. 1) oder in einer Zeitschrift (§ 18 Nr. 2) veröffentlicht, sind davon 10 Exemplare abzuliefern.

(2) Den gemäß Absatz 1 abzuliefernden Dissertationsexemplaren sind Kopien des Originaltitelblattes und des Vorblattes der Dissertation beizufügen.

(3) Bei Veröffentlichung der Dissertation im Buch- oder Fotodruck durch die Doktorandin oder den Doktoranden selbst (§ 18 Nr. 3) beträgt die Zahl der abzuliefernden Exemplare 40. Die Doktorandin oder der Doktorand überträgt der Freien Universität Berlin das Recht, weitere Kopien herzustellen und zu verbreiten.

(4) Erfolgt die Veröffentlichung der Dissertation in einer elektronischen Version (§ 18 Nr. 4) , sind Datenformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen. Darüber hinaus sind fünf Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift in der Universitätsbibliothek abzuliefern.

§ 20 Fehlende Promotionsvoraussetzungen, Entziehung des Doktorgrades

(1) Stellt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde heraus, dass

1. die Doktorandin oder der Doktorand

a) unwürdig ist, einen Doktorgrad zu führen oder

b) über wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung des Doktorgrades getäuscht hat

oder

2. wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung des Doktorgrades irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, ohne dass ein Fall des Nr. 1 vorliegt,

so wird vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Promotionsausschusses die Promotionsurkunde nicht ausgehändigt und die Gesamtprüfung durch den Promotionsausschuss für nicht bestanden erklärt.

(2) Die Entziehung des Doktorgrades erfolgt nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 21 Ehrenpromotion

Der Fachbereichsrat kann auf Antrag von mindestens drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft den akademischen Grad eines Doktors der Wirtschaftswissenschaft ehrenhalber („Dr. rer. pol. h.c.“) an Männer sowie den akademischen Grad „Doktorin der Wirtschaftswissenschaft ehrenhalber“ („Dr. rer. pol. h.c.“) an Frauen für hervorragende wissenschaftliche Leistungen verleihen, die für eines der im Fachbereich vertretenen Gebiete bedeutsam sind. Für die Beurteilung dieser Leistungen ist eine Promotionskommission nach §12 Abs. 3 vom Fachbereichsrat zu bestellen, die diesem ein Gutachten vorlegt. Der Beschluss des Fachbereichsrats bedarf der Mehrheit seiner zur Führung des Doktorgrades berechtigten Mitglieder.

§ 22 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung zum Dr. rer. pol. des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft vom 16. Juli 2008 (FU-Mitteilungen Nr. 45/2008) außer Kraft.

(2) Doktorandinnen oder Doktoranden, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits zum Promotionsverfahren zugelassen sind, können dieses noch nach der bisherigen Ordnung abschließen, sofern die Dissertation innerhalb einer Übergangsfrist von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung eingereicht wird. Bereits mit Inkrafttreten dieser Ordnung gilt § 2 Abs.2. Ebenso findet § 18 Anwendung, soweit eine Veröffentlichung noch nicht eingeleitet worden ist .